

Standort Schwabmünchen  
Luitpoldstraße 6  
86830 Schwabmünchen  
Telefon 08232 9634-0  
Telefax 08232 9634-50

Standort Augsburg  
Schertlinstraße 17 A  
86159 Augsburg  
Telefon 0821 34349-60  
Telefax 0821 34349-66

Standort Mertingen  
Hilaria-Lechner-Straße 4a  
86690 Mertingen  
Telefon 09078 96877-01  
Telefax 09078 96877-03

www.scholl-partner.de  
info@scholl-partner.de

Im Dezember 2018  
KBL 71/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahresende ist in Sicht. Neben der diesjährigen hohen Anforderung an die Betriebsleiter im produktiven Bereich möchte dieser Informationsbrief wie gewohnt über interessante und teils wichtige Neuerungen informieren. Für Betriebe mit Mitarbeitern ist das Thema Mindestlohn bedeutsam und dessen zum 01.01.2019 vorgeschriebene Erhöhung auf 9,19 €. Sollten Sie einen Neubau planen oder sich im Bau befinden, ist die Abschaffung des sogenannten Trennungsmodells für Sie von erheblicher Bedeutung. Schließlich werden Sie in diesem Schreiben noch über Themen zur Betriebsübertragung, zum Erbbaurecht und Gestaltungsmöglichkeiten durch die neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter informiert. Zum Abschluss des Jahres sei Ihnen für die gute Zusammenarbeit in 2018 recht herzlich gedankt. Für das neue Jahr 2019 sei Ihnen viel Gesundheit, Glück, Erfolg und gute Rahmenbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft gewünscht.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

## Umsatzsteuer – Trennungsmodell nicht mehr zulässig

In den vergangenen Jahren wurde bei kostenintensiven Neubauten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gerne das Trennungsmodell gewählt. Dies bedeutete, dass der Bau, z.B. eines neuen Milchviehstalls, in einem gesonderten Betrieb erfolgte. Dieser Betrieb war umsatzsteuerlich regelbesteuert und konnte sich die gesamte Umsatzsteuer aus den Baukosten beim Finanzamt als Vorsteuer erstatten lassen. Mit Fertigstellung wurde der Neubau dann an den umsatzsteuerlich pauschalierenden Betrieb verpachtet. Die Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12a UStG). Auf diese Umsatzsteuerfreiheit wurde freiwillig verzichtet über die sogenannte Option zur Umsatzsteuer gemäß § 9 Abs. 2 UStG. Die Pacht erfolgte daher mit 19 % Umsatzsteuer, welche der landwirtschaftliche Betrieb als Kosten zu tragen und der verpachtende Betrieb an das Finanzamt abzuführen hatte. Nach 10 Jahren konnte die weitere Verpachtung umgestellt werden und umsatzsteuerfrei erfolgen. Wirtschaftlich bedeutete dies unterm Strich, dass der Betrieb über die Umsatzsteuer

er aus den Baukosten ein zinsfreies "Darlehen" des Finanzamtes erhielt. Sofern die Pacht niedrig angesetzt werden konnte ("Fremdvergleich"), lag insgesamt ein z.T. deutlicher finanzieller Vorteil durch diese Gestaltung vor.

Der rechtliche Knackpunkt an dieser Gestaltung war, dass der Vorsteuerabzug beim gesonderten Bau-Betrieb zulässig sein musste. Rechtlich ist bei einem regelbesteuerten Betrieb der Vorsteuerabzug zulässig, sofern dieser Betrieb Ausgangsumsätze an andere Betriebe tätigt, welche zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die umsatzsteuerliche Pauschalierungsregelung nach § 24 UStG ist gesetzlich so geregelt, dass der landwirtschaftliche Betrieb grundsätzlich seine Produkte mit 10,7 % Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Gleichzeitig gilt, dass dem Betrieb eine pauschale Vorsteuer in gleicher Höhe zusteht. Für den pauschalierenden Landwirt bedeutet dies, dass im Regelfall die abzuführende Umsatzsteuer und die Vorsteuer gleich hoch sind und damit keine Zahllast an das Finanzamt anfällt. Es wurde daher in der Vergangenheit argumentiert, dass dem pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich ein Vorsteuerabzug

zustehe. Die Vorsteuer sei lediglich der Höhe nach pauschaliert. Dies eröffnete das oben erläuterte "Trennungsmodell" und war ebenfalls von der Finanzverwaltung anerkannt (Abschnitt 9.2 Abs.2 Umsatzsteueranwendungserlass).

Mit Urteil vom 01.03.2018 (Az.: V R 35/17) hat der Bundesfinanzhof nun anderweitig entschieden. Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass bei einer Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden an pauschalierende Landwirte nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden kann. Damit besteht beim Verpächter auch kein Vorsteuerabzug.

In seinem Urteil hat der BFH sich nicht mit der Angemessenheit der Pacht beschäftigt. Er ging einen anderen Weg und hat die umsatzsteuerpflichtige Vermietung insgesamt als unzulässig angesehen. Die Pacht sei zwingend umsatzsteuerfrei. Ein Vorsteuerabzug aus den Baukosten war demnach unzulässig und die bislang geltend gemachte Vorsteuer über 206.501 € war an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Für alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe bedeutet dies, dass jedenfalls für die Zukunft das Trennungsmodell nicht mehr zulässig ist.

Bislang noch nicht geklärt ist, wie bei noch laufenden Altfällen zu verfahren ist bzw. ob und wie Übergangsregelungen aussehen werden. Die Finanzverwaltung hat ihre Verwaltungsanweisung in Abschnitt 9.2 Abs.2 Umsatzsteueranwendungserlass noch nicht überarbeitet. Dies ist jedoch nur eine Frage der Zeit. Für Trennungsmodelle, bei denen der Bau länger als 10 Jahre her ist, wird es keine Probleme geben, da normalerweise nach 10 Jahren freiwillig zur Umsatzsteuerfreiheit für die Pacht gewechselt wird.

Bei Fällen, in denen weniger als 10 Jahre seit dem Bau vergangen sind, sollte erst die Übergangsregelung abgewartet werden, bevor Schritte unternommen werden. Bei Fällen, die sich gerade in der Planung oder im Bau befinden, sollte ebenfalls versucht werden, die Neuregelung abzuwarten. Die Auswirkungen eines mangelnden Vorsteuerabzuges aus den Baukosten können erhebliche Probleme bei der Finanzierung verursachen.

## Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 01.01.2015 in Deutschland eingeführt und beschäftigt seitdem in erheblichem Maß viele landwirtschaftliche Betriebe. Der Mindestlohn hat ursprünglich 8,50 € pro Zeitstunde für den gewerblichen Bereich betragen.

Aufgrund des damals vereinbarten „Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestentgelt) vom 29. August 2014“ startete der Mindestlohn in der Landwirtschaft mit 7,40 € (Westdeutschland) bzw. 7,20 € (Ostdeutschland). Diese Sonderregelung für die Landwirtschaft endete zum 31.12.2017.

Seit dem 01.01.2018 gilt für alle Arbeitsverhältnisse bundesweit der Mindestlohn mit 8,84 €. Es wurde zwischenzeitlich beschlossen, dass der Mindestlohn in zwei weiteren Stufen ansteigt.

Ab dem 01.01.2019 beträgt der gesetzliche Mindestlohn bundesweit 9,19 €.

Ab dem 01.01.2020 wird er auf 9,35 € steigen.

Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft müssen zum 01.01.2019 ihre Arbeitsverhältnisse dahingehend überprüfen, ob eine Anpassung des Lohnes erforderlich ist. Informieren Sie bei Bedarf rechtzeitig Ihr Lohnbüro. Für die eigene betriebliche Planung ist ein Grundwissen über das System des Mindestlohns von Nöten.

Die Anpassung des Mindestlohns obliegt der sogenannten Mindestlohn-Kommission. Diese besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei lediglich beratenden Mitgliedern. Der aktuelle Vorsitzende gehört weder einem Arbeitgeber- noch einem Arbeitnehmerverband an und gilt als neutral. Drei Mitglieder werden von Arbeitnehmerverbänden gestellt, aktuell – vereinfacht ausgedrückt – aus den Bereichen Bau, Gastronomie und DGB. Drei Mitglieder werden von Arbeitgeberverbänden gestellt. Ausgehend von den Lebensläufen der aktuellen Mitglieder ist kein Vertreter mit Fachkenntnis in der Land- und Forstwirtschaft bestimmt.

Die Kommission soll über eine Anpassung des Mindestlohnes alle zwei Jahre beraten und entscheiden.

Die bisherige Entwicklung des Mindestlohns für den Zeitraum 2015 bis 2020 (8,50 € zu 9,35 €) entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um 2,2 %.

Die Erhöhung des Mindestlohns führt regelmäßig bei den sogenannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ("450 €-Job" bzw. "Mini-Job") zu Problemen, da bei gleichbleibender Arbeitszeit die Lohn-Obergrenze von 450 € pro Monat überschritten werden könnte. Die Folge ist entweder eine Reduzierung der Arbeitszeit oder der Wechsel vom geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Teilzeittätigkeit mit deutlich höheren Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzügen. Betroffene Arbeitgeber sollte dies für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 überprüfen und entsprechend reagieren.

Das Mindestlohngesetz verpflichtet Arbeitgeber zu Aufzeichnungspflichten über die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer. Es müssen pro Arbeitnehmer Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festgehalten werden. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt sein.

Seit der Einführung des Mindestlohns hat sich der Kreis der aufzeichnungspflichtigen Arbeitgeber reduziert. Die Aufzeichnungspflicht besteht ausdrücklich für die Forstwirtschaft, für die geringfügig Beschäftigten (450 €-Job) und für die kurzfristig Beschäftigten (regelmäßig Saisonarbeiter; "70-Tage-Regelung").

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Familienangehörige. Ferner besteht keine Aufzeichnungspflicht für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigten (über 450 €/Monat) in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Ebenfalls ausgenommen sind Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als 2.958 €/Monat bzw. einem Durchschnittslohn von über 2.000 €/Monat bezogen auf die vergangenen 12 Monate.

Zuletzt ein Hinweis betreffend die sogenannten geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse: Auch für diese Bereiche besteht ein gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Die Zeitaufzeichnungen müssen deshalb auch den in Anspruch genommenen bezahlten Urlaub bzw. die bezahlten Krankheitstage enthalten. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist zu beachten, dass die Lohngrenze von 450 €/Monat durch den bezahlten Urlaub nicht überschritten werden darf.

### **Realteilung – Übertragung eines Betriebes auf mehrere Übernehmer zu Lebzeiten**

Eine der großen Entscheidungen im Leben eines Betriebsinhabers ist die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an einen oder mehrere Nachfolger. Häufig ist es bereits schwer genug, diese persönliche Entscheidung zu treffen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Wunschlösung erhebliche steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Insoweit ist dies ein Thema, bei dem besonders die steuerlichen Folgen durchdacht und gründlich besprochen werden sollten. Optimal ist es, wenn die persönliche Wunschlösung steuerneutral umgesetzt werden kann.

Im Rahmen dieser Gestaltung hat der Bundesfinanzhof einem in den vergangenen Jahren aufkommenden Modell, hervorgegangen aus einer positiven finanzgerichtlichen Rechtsprechung, die steuerneutrale Übertragung versagt. In seinem Urteil vom 16.11.2017 (Az.: VI R 63/15) wurde klar gestellt, dass die Teilung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu Buchwerten und damit unter Aufdeckung der stillen Reserven zu erfolgen habe.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen verpachteten (ruhenden) landwirtschaftlichen Betrieb über 20,7 ha. Der Betrieb stellte steuerliches Betriebsvermögen und kein Privatvermögen dar. Die Eigentümerin hatte mit notariell beurkundetem Vertrag im Jahr 2007 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den Betrieb auf die Tochter, den Enkelsohn und die Enkeltochter übertragen.

Die Tochter hat hierbei sechs Flurstücke mit insgesamt 10,4 ha, der Enkelsohn drei Flurstücke mit 3,5 ha einschließlich Gebäude und die Enkeltochter drei Flurstücke mit 6,8 ha jeweils zum Alleineigentum übertragen erhalten. Es wurde also ein bisheriger einheitlicher Betrieb in drei Teile zerschlagen. Dem Finanzamt gegenüber wurde in der Einkommensteuererklärung 2007 der früheren Inhaberin kein steuerlicher Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erklärt.

Das Finanzamt hat die Einkommensteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt und später eine Betriebsprüfung durchgeführt. Die Betriebsprüfung stellte eine Betriebszerschlagung fest mit der Folge der Aufdeckung der stillen Reserven. Es wurde ein geänderter Einkommensteuerbescheid 2007 erlassen, in welchem ein Aufgabegewinn mit 162.068 € angesetzt wurde. Hiergegen wurde Klage eingereicht.

In der ersten Instanz vor dem Finanzgericht hatte die Klage Erfolg. Begründet wurde dies damit, dass bei einem verpachteten (ruhenden) Betrieb landwirtschaftliche Flächen von mehr als 3.000 qm als selbstständige Teilbetrie-

be anzusehen seien. Da die Übertragung eines Teilbetriebes gemäß § 6 Abs. 3 EStG zu Buchwerten erfolgt, war die Übertragung nach dem Urteil des Finanzgerichts damit steuerneutral.

Dem hat der Bundesfinanzhof nun widersprochen. Er entschied, dass die frühere Eigentümerin mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die Tochter und die beiden Enkelkinder den Betrieb aufgegeben habe. Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn der Landwirt den Entschluss gefasst hat, seine betriebliche Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb als selbstständigen Organismus des Wirtschaftslebens aufzulösen. Ferner, wenn der Landwirt in der Ausführung seines Entschlusses alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte aufgeben, da der Grund und Boden für die Betriebsführung unerlässlich sei. Eine Betriebsaufgabe sei daher immer dann gegeben, wenn zu Lebzeiten oder per Erbfolge die Betriebsgrundstücke an mehrere Nachfolger jeweils zu Alleineigentum übertragen werden.

Der BFH führt weiter aus, dass ein zu übertragender Einzelbetrieb nur eine übertragbare Sachgesamtheit darstelle. Es sei ausgeschlossen, dass den Übernehmern jeweils Teilbetriebe übertragen wurden. Etwas anderes würde nur gelten, wenn bereits beim Übertragenden mehrere Teilbetriebe vorlägen (z.B. ein Betrieb Ackerbau und ein Betrieb Forstwirtschaft). Der BFH stellt ferner klar, dass einzelne Nutzflächen über 3.000 qm keine Teilbetriebe darstellen. Die Grenze von 3.000 qm kommt aus früherer Rechtsprechung bzw. der Einheitsbewertung, wonach ein Ackerbaubetrieb mit einer Fläche unter 3.000 qm keinen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt. Der Umkehrschluss, dass Flächen über 3.000 qm eigene landwirtschaftliche Betriebe darstellen würden, sei jedoch nicht zulässig.

Für Sie als Betriebsinhaber bedeutet dies, dass Sie aus steuerlichen Gründen die Zerschlagung des Betriebes vermeiden sollten.

Sofern Sie ein Testament bzw. einen Erbvertrag aufgesetzt haben, empfiehlt es sich, diesen dahingehend überprüfen zu lassen. Ggf. bietet sich eine Neuregelung an. Alternativ könnte bei verpachteten Betrieben über die Erklärung der Betriebsaufgabe zu Lebzeiten nachgedacht werden. Für diese Betriebsaufgabe gibt es steuerliche Begünstigungsvorschriften wie z.B. ein steuerlicher Freibetrag i.H.v. 45.000 € und ein ermäßigter "halber" Steuersatz, sofern das 55. Lebensjahr vollendet ist. Damit ist die Betriebsaufgabe regelmäßig deutlich günstiger beim Übergebenden zu erklären als bei den (jüngeren) Übernehmern.

Bei einer Betriebsübertragung eines verpachteten Betriebes zu Lebzeiten bietet sich die vorherige Gründung einer GbR mit den späteren Übernehmern an. Die GbR-Gründung erfolgt steuerneutral. Die spätere Teilung der GbR ist als sogenannte Realteilung ebenfalls steuerneutral. Über diesen bewussten Zwischenschritt kann also eine steuerneutrale Betriebsteilung erreicht werden. Es zeigt sich also, dass die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes gut geplant und bewusst entschie-

den gehört. Sprechen Sie gerne Ihren steuerlichen Berater hierzu frühzeitig an.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter Grenze 800 € – neue Gestaltungsmöglichkeiten**

Zum 01.01.2018 wurde die Grenze für die Sofortabschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von bislang 410 € auf 800 € angehoben. Sowohl beim umsatzsteuerlich regelbesteuerten als auch beim pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb ist von dem Netto-Rechnungsbetrag auszugehen.

Bei bilanzierenden Betrieben ist ein Tierbestand zum Bilanzstichtag zu bewerten und anzusetzen. So konnte z.B. bei Milchviehbetrieben der Viehbestand bislang entweder über eine Einzelbewertung oder über eine Gruppenbewertung angesetzt werden.

Einzelbewertung bedeutet, dass für jedes Tier die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu ermitteln und diese Kosten in der Folge abzuschreiben sind.

Bei der Gruppenbewertung ist es zulässig, für Tiere der gleichen Art und Altersklasse Gruppen zu bilden. In der Praxis hat sich der Ansatz mit von der Finanzverwaltung veröffentlichten Richtwerten eingebürgert. Alternativ könnte auch betriebsbezogen der individuelle Wert pro Gruppe ermittelt werden. Buchhalterisch werden die Anschaffungskosten und die laufenden Kosten der Tiere als laufender Aufwand verbucht. Eine Gewinnauswirkung ergibt sich bei einer Wertänderung der Gruppenbewertung zum Bilanzstichtag zum Vorjahr.

Im Ergebnis ist durch die vorgeschriebene bilanzielle Bewertung ein Teil der Kosten für die Tiere "geparkt" und erst mit einer Reduzierung oder Abverkauf des durchschnittlichen Tierbestandes wirken sich diese Kosten aus. Die Wahl zur Einzelbewertung oder Gruppenbewertung ist für die jeweils neuen Tiere in einem Wirtschaftsjahr einheitlich auszuüben. Für Tiere aus Vorjahren ist die damals gewählte Bewertungsmethode beizubehalten.

Interessanterweise besagt der aktuelle Richtwert für Kühe einen durchschnittlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis von 800 €/Tier bzw. einen Gruppenwert mit 675 €. Damit könnten für Tierzukäufe bzw. Nachzucht nach dem 01.01.2018 bei der Wahl der Einzelbewertung nun die Tiere sofort als GWG abgeschrieben werden und müssten nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,00 € erfasst werden. Bei einem Zukauf oder einer Nachzucht von beispielsweise 15 Tieren könnte ein Wert von 15 x 800 € = 12.000 € als sofortiger Aufwand geltend gemacht werden.

Damit ergibt sich eine größere zulässige Gestaltungsmöglichkeit, um bei Tierbetrieben in Jahren mit hohem Gewinn zusätzlichen Aufwand vorzuziehen.

### **Erbbaurecht – Problembereiche**

Erbbaurechte sind eine gute Möglichkeit, jemandem auf viele Jahre die sichere Nutzung an einem Grundstück ein-

zuräumen, ohne selbst das Eigentum aufgeben zu müssen.

Wird bei Flächen im Betriebsvermögen ein Erbbaurecht gegen Entgelt bestellt, bleiben diese Flächen weiterhin Betriebsvermögen. Die Bestellung eines Erbbaurechts führt nicht zu einer Entnahme der Fläche in das Privatvermögen.

Bei Flächen im Privatvermögen ist zu beachten, dass die Bestellung eines Erbbaurechts ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG darstellt! Sofern also zwischen der Anschaffung eines Flurstücks und der Bestellung eines Erbbaurechts für einen Dritten weniger als 10 Jahre vergangen sind, ist dieser Vorgang grundsätzlich steuerpflichtig. Die Entnahme aus einem Betriebsvermögen wird gesetzlich der Anschaffung i.S.d. § 23 EStG gleichgestellt. Dies bedeutet generell, dass wenn bei der Entnahme von Flächen und Gebäuden aus einem Betriebsvermögen und der späteren Veräußerung (bzw. Bestellung mit einem Erbbaurecht) weniger als 10 Jahre vergangen sind, die Wertsteigerung zwischen Entnahme und Veräußerung ebenfalls steuerpflichtig ist. Eine Reinvestition nach § 6b EStG ist bei Veräußerungen von Privatvermögen nicht möglich. Zwischenzeitlich hat sich dieses Themenfeld insbesondere bei Neubaugebieten verschärft. Die Bebauungspläne sehen teils eine Bauverpflichtung innerhalb von 3-5 Jahren vor. Es ist damit nicht mehr möglich bzw. unter Strafe gestellt, den eigenen Bauplatz länger als 10 Jahre ungenutzt liegen zu lassen. Bei Entnahmen der Flächen aus dem Betriebsvermögen im Rahmen einer Baulandumlegung ist die Veräußerung innerhalb von 10 Jahren demgegenüber steuerpflichtig. Auch die Bestellung eines Erbbaurechts für einen Dritten innerhalb der 10 Jahre ist kein Ausweg, da dies ebenfalls steuerpflichtig ist.

Demgegenüber bietet es sich an, im Umlegungsverfahren die Flächen als Bauerwartungsland zu veräußern und sich damit grundsätzlich die Reinvestitionsmöglichkeit im Betrieb zu erhalten.

Eine interessante Gestaltungsmöglichkeit ergibt sich durch ein Urteil des BFH vom 08.11.2017 (Az.: IX R 25/15). Wird ein Erbbaurecht unentgeltlich bestellt und durch den Erbbauberechtigten innerhalb von 10 Jahren weiter veräußert, ist die Weiterveräußerung nicht steuerpflichtig.

### **Holzhackschnitzel – doch kein ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer**

Der vergangene Informationsbrief hatte Sie über das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 28.02.2018 – 11 K 113/17 informiert. Hiernach hätte der Verkauf von Holzhackschnitzel mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7,0 % erfolgen dürfen. Diese Rechtsprechung ist leider bereits zeitlich überholt. In der Zwischenzeit hat der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und gegenteilig entschieden. Mit Urteil vom 26.06.2018 (Az.: VII R 47/17) wurde entschieden, dass der Verkauf von Holzhackschnitzeln dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19,0 % unterliegt.